

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Internationalen Master-Studiengang
Water Engineering
am Fachbereich Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit
der Hochschule Magdeburg-Stendal
vom 29.09.2021**

Auf der Grundlage der §§ 13 Absatz 1, 67a Absatz 2 Nr. 3a sowie 77 Absatz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10), hat die Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Studienspezifische Bestimmungen.....	7
§ 1 Geltungsbereich	7
§ 2 Ziel des Studiums	7
§ 3 Akademischer Grad.....	7
§ 4 Zulassung zum Studium	7
§ 5 Studiendauer, Studienbeginn	8
§ 6 Modularisierung	9
§ 7 Aufbau des Studiums	10
§ 8 Arten der Lehrveranstaltungen	10
§ 9 Studienfachberatung	11
§ 10 Individuelle Studienpläne.....	11
§ 11 Individuelles Teilzeitstudium	11
II. Prüfungsspezifische Bestimmungen	12
§ 12 Prüfungsausschuss	12
§ 13 Prüfende und Beisitzende.....	13
§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten.....	13
§ 15 Praktikum, berufspraktische Tätigkeit, Praktische Studiensemester im In- oder Ausland	14
§ 16 Studienanteile im Ausland	15
§ 17 Prüfungsvorleistungen	15
§ 18 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie Teilnahmenachweise	15
§ 19 Nachteilsausgleich, Schutzfristen, Kompensationsmöglichkeiten	17
§ 20 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen.....	18
§ 21 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen.....	18
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten.....	19
§ 23 Wiederholung von Prüfungsleistungen	20
§ 24 Freiversuch.....	21
§ 25 Zusatzprüfungen.....	21
III. Master-Abschluss.....	21
§ 26 Festlegung des Themas der Master-Arbeit.....	21
§ 27 Anmeldung und Zulassung zur Master-Arbeit, Fristen	23
§ 28 Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit.....	23
§ 29 Kolloquium zur Master-Arbeit.....	23
§ 30 Wiederholung der Master-Arbeit und des Kolloquiums zur Master-Arbeit	24
§ 31 Gesamtergebnis der Master-Prüfung.....	24
§ 32 Zeugnisse und Bescheinigungen.....	25

§ 33 Urkunde.....	25
IV. Schlussbestimmungen.....	26
§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten.....	26
§ 35 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	26
§ 36 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen	27
§ 37 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren	27
§ 38 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	28
§ 39 Übergangsbestimmungen.....	28
§ 40 Inkrafttreten	28
Legende zum Regelstudien- und Prüfungsplan	29

I. Studienspezifische Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt die Master-Prüfung im Internationalen Master-Studiengang Water Engineering an der Hochschule Magdeburg-Stendal. Der Master-Studiengang wird durch die Hochschule Magdeburg-Stendal angeboten und durchgeführt in Zusammenarbeit mit der School of Civil and Environmental Engineering an der Universidad de La Coruna in La Coruna / Spanien, die im Folgenden als die „beteiligten Hochschulen“ bezeichnet werden.
- (2) Dieser Master-Studiengang ist ein konsekutiver Präsenz-Studiengang, der dem Profiltyp stärker anwendungsorientiert zugeordnet wird. Die Präsenzphasen finden an beiden beteiligten Hochschulen statt.
- (3) Die Unterrichtssprache ist Englisch.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist es, gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung und Lehre bezogenen Tätigkeitsfelder selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben als Ingenieur in der Wasserwirtschaft auftreten. Die Fachkenntnisse werden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft vermittelt. Die Absolventen und die Absolventinnen sollen im Bereich Wasserwirtschaft in den Bereichen wasserwirtschaftlicher nationaler und internationaler Planungsprozesse, der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung in der Hydrologie, im Wasserbau und im wasserbaulichen Versuchswesen, in der Renaturierungsökologie und in der Biotechnologie und der Flussmorphologie sowie in der Strömungs- und Prozessmodellierung Kompetenz erhalten.

§ 3 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der erforderlichen Modulprüfungen einschließlich der Master-Arbeit *mit dem Kolloquium* verleiht die Hochschule Magdeburg-Stendal den akademischen Grad

„Master of Engineering“,
abgekürzt: „M. Eng.“

§ 4 Zulassung zum Studium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung in einem Master-Studiengang an einer Hochschule ist der Nachweis eines Bachelor-Abschlusses oder eines Hochschuldiploms, eines Magister-Abschlusses oder eines mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossenen Studienganges.
- (2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen für diesen Internationalen Master-Studiengang sind, dass der in Absatz 1 genannte erste Abschluss mit guten oder sehr guten Leistungen der Fachrichtungen Wasserwirtschaft, Bauwesen oder stark ähnelnder Studiengänge erfolgte. Bei Absolventen anderer Fachrichtungen und in Zweifelsfällen sind Einzelfallentscheidungen durch den Prüfungsausschuss zu treffen.
- (3) Bei einem Bachelor-Abschluss sind in der Regel 210 Credits nachzuweisen.

- (4) Bei Nachweis von 180 Credits sind durch den Prüfungsausschuss Auflagen zum Erwerb fehlender Kompetenzen und Fähigkeiten in einer Höhe von 30 Credits zu erteilen. Die Erfüllung der Auflagen ist bis zur Anmeldung der Master-Arbeit nachzuweisen.
- (5) Gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die innerhalb oder außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden und nachgewiesen werden, können auf schriftlichen Antrag des Bewerbers*der Bewerberin an den Prüfungsausschuss für die Zulassung zum Studium anerkannt werden, z. B.
- Wahlmodule aus einem früheren Studium
 - Berufstätigkeit/berufspraktische Tätigkeit nach dem Erwerb des ersten akademischen Abschlusses.
- Die Anerkennung erfolgt, sofern keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderung zu den nachzuweisenden Kenntnissen bestehen.
- (6) Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau der Hochschulzugangsberechtigung. Dies entspricht dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann durch die deutsche Hochschulzugangsberechtigung erbracht werden, sofern dadurch die ausreichenden Kenntnisse der englischen Sprache nachgewiesen werden können. Bei allen anderen Bewerbern und Bewerberinnen müssen die Sprachkenntnisse durch ein international anerkanntes Sprachzertifikat oder einen äquivalenten Nachweis belegt werden, z.B.:
- IELTS exam - 5 Punkte oder
 - Cambridge exam - First Certificate in English FCE (A-C) oder
 - TOEIC - 541 Punkte oder
 - TOEFL iBT - 87 Punkte (computer based) oder
 - UNiCert II oder
 - ALTE level - Level 3
- Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus Australien, Großbritannien, Irland, Kanada, Neuseeland oder den USA oder einem dort abgeschlossenen Studium müssen keine weiteren Zeugnisse über Englischkenntnisse vorgelegt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über den ausreichenden Nachweis der Englischkenntnisse.
- (7) Auf den Nachweis der Englischkenntnisse kann verzichtet werden, wenn der*die Bewerber*in an einer bilingualen Schule unterrichtet wurde (Abschluss mindestens 10. Klasse), Muttersprachler ist, einen Aufenthalt an einer englischsprachigen Schule, Hochschule oder anderen Institution von mindestens einem halben Jahr oder den ersten akademischen Abschluss in einem englisch sprachigen Studiengang nachweisen kann.
- (8) Die Zeugnisse und Nachweise sind an der Hochschule Magdeburg-Stendal in deutscher Sprache vorzulegen.

§ 5 Studiendauer, Studienbeginn

- (1) Das Studium ist als Vollzeitstudium in der Weise gestaltet, dass es einschließlich der Master-Arbeit mit dem Kolloquium in der Regelstudienzeit von 3 Semestern abgeschlossen werden kann.
- (2) Bei Vereinbarung eines individuellen Teilzeitstudiums beträgt die Regelstudienzeit maximal 5 Semester. Näheres regeln die §§ 11 und 19.
- (3) Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester und Sommersemester ausgerichtet, wobei die Module 1-7 von den Studierenden obligatorisch an der Universidad de La Coruna zu absolvieren sind.

§ 6 Allgemeine gesetzliche Grundlagen zur Modularisierung

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. In Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten zusammengefasst. Module werden in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen.
Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Vergabe von Credits setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls (Teilnahmenachweis) voraus. Näheres regelt § 18 Absatz 12.
- (2) Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden in dem jeweiligen Modul zu erbringen ist. Gemäß den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen entspricht ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) einem Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Zeitstunden und beinhaltet die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Vor- und Nachbereitung, das Selbststudium, die Prüfungsvorbereitungen sowie die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Pro Semester sind bei einem Vollzeitstudium 30 Credits zu erwerben. Dies entspricht einem Arbeitsaufwand von 750 bis 900 Zeitstunden pro Semester.
- (3) Bei den Modulen ist nach Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu unterscheiden.
- (4) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Studien- und Prüfungsordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.
- (5) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach Maßgabe des Regelstudien- und Prüfungsplans aus einer bestimmten Anzahl von Modulen auszuwählen haben. Sie ermöglichen, im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen sowie fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen.
Die Einschreibung für ein Wahlpflichtmodul ist bis spätestens 4 Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters im Dekanat des Fachbereiches oder online möglich. Für die Durchführung eines Wahlpflichtmoduls ist eine Mindestteilnahmezahl von 5 Studierenden notwendig. Auf schriftlichen Antrag der*des Studierenden an den Prüfungsausschuss können im Einvernehmen mit der*dem Studiengangleiter*in/Studienfachberater*in auch Module aus anderen Studiengängen als Wahlpflichtmodule anerkannt werden.
- (6) Als Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener Wahl zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen aus dem Modulangebot der Hochschule Magdeburg-Stendal belegen. Die Studierenden können sich in den Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen. Näheres regelt § 25.

§ 7 Aufbau des Studiums

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt mindestens 60 Semesterwochenstunden. Zum erfolgreichen Abschluss sind insgesamt 90 Credits zu erwerben, wobei 1 Credit einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden entspricht. Dazu ist es notwendig, die Pflichtmodule sowie eine bestimmte Anzahl von Wahlpflichtmodulen erfolgreich abzuschließen. Die Module, deren empfohlene Verteilung auf die Semester, die Anzahl und die Art der Lehrveranstaltungen, die geforderten Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Credits zu den einzelnen Modulen sind dem in der Anlage enthaltenen Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen. Das Studium ist so organisiert, dass die Module
 - 1 bis 7 (1. Semester) an der Universidad de La Coruna/Spanien (Studium; Pflichtsemester im Ausland vgl. § 16)
 - 8 bis 14 (2. Semester) an der Hochschule Magdeburg-Stendal (Studium)
 - 15 bis 16 (3. Semester) an der Hochschule Magdeburg-Stendal/Deutschland oder an der Universidad de La Coruna/Spanien oder an anderen teilnehmenden Hochschulen/Universitäten (Projektpartnern) oder in Unternehmen/Institutionen (Praktikum, wissenschaftliche Arbeit; näheres regelt § 15) absolviert werden.
- (2) Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Regelstudien- und Prüfungsplan angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfungsleistung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (3) Die Master-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und dem Modul der Master-Arbeit mit dem Kolloquium. In die Regelstudienzeit ist ein wissenschaftlich/praktisches Studiensemester von mindestens 10 Wochen Dauer integriert, in welchem die Master-Arbeit anzufertigen ist.
§ 15 und 16 gelten entsprechend.

§ 8 Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen können als Vorlesungen, seminaristische Vorlesungen, Seminare, Übungen, Kolloquien, Laborpraktika, Projekte, und Exkursionen, auch in Kombination, angeboten werden.
Näheres regelt der Regelstudien- und Prüfungsplan.
- (2) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.
- (3) Seminaristische Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse und dienen der Erörterung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen.
- (4) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.
- (5) Übungen dienen der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten.
- (6) In Kolloquien erfolgt die vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung zwischen Lehrenden und Lernenden zu ausgewählten Fragestellungen.

- (7) Exkursionen dienen der Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.
- (8) Projekte dienen der Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und der praxisorientierten Lösung ganzheitlicher Probleme. Sie werden in Gruppen durchgeführt.
- (9) Laborpraktika dienen durch eine praxisnahe Anwendung der Festigung der Studieninhalte.
- (10) Es besteht keine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen. Soweit im Hinblick auf die Art und den Inhalt einer Lehrveranstaltung eine Anwesenheit der Studierenden erforderlich ist, ist dies im Regelstudien- und Prüfungsplan zu kennzeichnen.

§ 9 Studienfachberatung

Der Fachbereich bietet eine Studienfachberatung an, die sich insbesondere auf den Studienverlauf, Hilfe bei der Beantragung eines individuellen Teilzeitstudiums, die Wahl von Modulen und auf Probleme, die zur wesentlichen Überschreitung der Regelstudienzeit führen können, erstreckt.

§ 10 Individuelle Studienpläne

- (1) Individuelle Studienpläne sind grundsätzlich möglich.
Die*der Ansprechpartner*in für die Studierenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplanes ist die*der Studiengangleiter*in/Studienfachberater*in.
Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb oder auch nach Ablauf der Regelstudienzeit.
- (2) Diese werden insbesondere mit Studierenden vereinbart,
 - die ein individuelles Teilzeitstudium absolvieren, oder
 - die aufgrund einer länger andauernden oder einer ständigen Krankheit, einer Behinderung, einer Schwangerschaft, einer Betreuungsverpflichtung oder aus sonstigen persönlichen Gründen die Semestervorgaben für die Module gemäß Regelstudien- und Prüfungsplan nicht einhalten können,
 - denen trotz Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zum Studium Vorkenntnisse in einem Modul oder mehreren Modulen fehlen.
 Die §§ 11 und 19 sowie die Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Hochschule Magdeburg-Stendal gelten entsprechend.

§ 11 Individuelles Teilzeitstudium

Studierende, die nicht in der Lage sind, ein Vollzeitstudium zu betreiben, können bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung ein individuelles Teilzeitstudium beantragen. Näheres regelt die Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Hochschule Magdeburg-Stendal.

II. Prüfungsspezifische Bestimmungen

§ 12 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern des Fachbereiches ein Prüfungsausschuss gebildet. Dieser besteht in der Regel aus mindestens 5 Mitgliedern, von denen 3 Mitglieder der Gruppe der Professor*innen, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen/ Lehrkräfte für besondere Aufgaben und ein Mitglied der Gruppe der Studierenden angehören. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch die Mitglieder des Fachbereichsrates gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte die*den Vorsitzende*n und die*den stellvertretende Vorsitzende*n. Diese gehören der Gruppe der Professor*innen an. Aus den Gruppen wissenschaftliche Mitarbeiter*innen/Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Studierende kann jeweils ein*e Stellvertreter*in gewählt werden. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über seine Tätigkeit und unterbreitet Vorschläge zur Weiterentwicklung des Studiums. Dabei ist der Einhaltung der Regelstudienzeit besondere Bedeutung beizumessen.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzende*n den Ausschlag, bei deren*dessen Abwesenheit die des Stellvertreters*der Stellvertreterin. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, davon mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professor*innen, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Über die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann im jeweiligen Einzelfall konkret zu bestimmende Befugnisse widerruflich auf die*den Vorsitzende*n übertragen. Die*der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt diese aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über ihre*seine Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter*in teilzunehmen.
- (8) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn eines jeden Semesters den Prüfungszeitraum für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren fest.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch die*den Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Als Prüfende können nur Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsmodul zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professor*innen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter*innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen berechtigt und verpflichtet. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet sowie zu Prüfenden und Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Prüfungsleistungen in Hochschulprüfungen sowie studienbegleitende Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Schriftliche Studienabschlussarbeiten sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer*inem Prüfer*in in Gegenwart einer*eines sachkundigen Beisitzerin*Beisitzers abzunehmen. Die*der Beisitzer*in besitzt nicht das Frage- und Bewertungsrecht eines*einer Prüfenden.
Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch eine Bestellung bedingte Mehrbelastung der Betreffenden unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar wäre oder zwei Prüfende nicht vorhanden sind, kann er beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einer*einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist den Studierenden bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.
- (3) Studierende können für mündliche Prüfungen und die Master-Arbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Die Prüfenden sind in der Regel die Lehrenden des Moduls, in dem die Prüfungsleistung abzulegen ist, soweit sie gemäß Absatz 1 prüfungsbefugt sind. Sofern dieses nicht der Fall ist, bestimmt der Prüfungsausschuss die Prüfenden und stellt sicher, dass die Studierenden rechtzeitig informiert werden.
- (6) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 12 Absatz 9 entsprechend.

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der*des Studierenden der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Sofern diese nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, ist eine beglaubigte deutsche Übersetzung vorzulegen.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (Qualifikationen), die an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden anlässlich der Aufnahme und Fortsetzung eines Studiums oder der Ablegung von Prüfungen anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu den an der aufzunehmenden Hochschule nachzuweisenden Kenntnissen bestehen. Dabei

ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und –bewertung vorzunehmen. Die Beweislast trägt die Hochschule. Die Anerkennung einer Prüfungsleistung kann abgelehnt werden, sofern an der Hochschule des*der immatrikulierten Studierenden für diese Prüfungsleistung bereits ein Prüfungsverhältnis besteht oder eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.

Für die Anerkennung von an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).

- (3) Bei vergleichbaren Notensystemen werden die Noten gemäß § 22 übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 31 einbezogen.
- (4) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn
 1. die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
 2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau, gleichwertig sind.Insgesamt können außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens 50 % eines Hochschulstudiums ersetzen. Über die Anrechnung entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Anhand der vorgelegten Unterlagen wird geprüft, ob und in welchem Umfang diese Qualifikationen Teile des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und damit diese ersetzen können.
Art und Umfang von Anrechnungen außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein Studium sind im Diploma Supplement kenntlich zu machen.

§ 15 Praktikum, berufspraktische Tätigkeit, Praktische Studiensemester im In- oder Ausland

- (1) Das Studium enthält im 3. Semester ein Praktikum, welches die Grundlage der zu erstellenden Master-Arbeit ist und eine Vollzeitbeschäftigung von 10 Wochen umfasst. Der Praktikumsbericht muss in englischer Sprache angefertigt und spätestens 2 Wochen nach Beendigung des Praktikums bei dem oder betreuenden Lehrenden abgegeben werden. Für den erfolgreichen Abschluss werden 15 Credits vergeben. Die Bewertung des Praktikumsberichtes erfolgt unbenotet (§ 22 gilt entsprechend). Wurde der Praktikumsbericht mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet, ist dieser gemäß § 23 zu wiederholen.
- (2) Die Voraussetzung für die Zulassung zur Durchführung des Praktikums ist der Nachweis von mindestens 50 Credits der Modulprüfungen der Master-Prüfung.
- (3) Sind Studierende wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage, die Vollzeitbeschäftigung in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihnen entsprechend den §§ 11 und 19 durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einer Teilzeitregelung einzuräumen.
- (4) Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 16 Studienanteile im Ausland

- (1) Die Studierenden haben obligatorisch die Module 1 bis 7 an der Universidad de La Coruna / Spanien zu absolvieren.
- (2) Die Voraussetzungen für den Beginn und für den erfolgreichen Abschluss der Studienanteile im Ausland sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.
- (3) Der studienintegrierte Auslandsaufenthalt soll den Studierenden helfen, die erworbenen fachlichen und sprachlichen Kenntnisse und Kompetenzen in der englischen und spanischen Sprache und Kultur zu vertiefen und anzuwenden.

§ 17 Prüfungsvorleistungen

- (1) Eine Prüfungsvorleistung ist eine Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung. Die studienbegleitende Prüfungsleistung für ein Modul kann erst erbracht werden, wenn die als Prüfungsvorleistung zu erbringende Leistung nachgewiesen ist.
- (2) Prüfungsvorleistungen sind im anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan als solche gekennzeichnet.
- (3) Prüfungsvorleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können beliebig oft wiederholt werden.

§ 18 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie Teilnahmenachweise

- (1) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:
 1. Klausur (K) (Absatz 3)
 2. Mündliche Prüfung (M) (Absatz 4)
 3. Hausarbeit (H) (Absatz 5)
 4. Entwurf (E) (Absatz 6)
 5. Experimentelle Arbeit (EA) (Absatz 7)
 6. Wissenschaftliches Projekt (WP) (Absatz 8)
 7. Referat (R) (Absatz 9)
 8. Teilnahmenachweis (TN) (Absatz 12)
- (2) Prüfungsformen sind:
 - Mündliche Prüfungen: z. B. Mündliche Prüfungen gemäß Absatz 4, Referate
 - Schriftliche Prüfungen: z. B. Klausuren, Hausarbeiten, Portfolios, Projekt-/ Praxisberichte
 - Praktische PrüfungenPrüfungsleistungen können nach Festlegung des Prüfungsausschusses auch online bzw. in elektronischer Form durchgeführt werden.
- (3) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 60 Minuten, jedoch nicht mehr als 180 Minuten. Nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss können Klausuren auch online durchgeführt werden. Klausuren können nach Festlegung des Prüfungsausschusses auch online durchgeführt werden.

- (4) Durch mündliche Prüfungen soll die*der Studierende nachweisen, dass sie*er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
Die mündliche Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 3 Studierende eine Gruppe bilden können. Die Dauer der Prüfung beträgt für jede*n Studierende in der Regel 20 Minuten. Die wesentlichen Inhalte der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist der*dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Eine Hausarbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass diese innerhalb von 1 bis 4 Wochen bearbeitet werden kann. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.
Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden durch andere Prüfungsleistungen auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss einmalig bis um die Hälfte verlängert werden. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen. Wird die Hausarbeit ohne einen vom Prüfungsausschuss anerkannten Grund nicht fristgerecht eingereicht, gilt diese als mit „nicht ausreichend“ oder als mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. Für die Wiederholung gilt § 23 entsprechend.
- (6) Ein Entwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. Absatz 5 gilt entsprechend.
- (7) Eine experimentelle Arbeit umfasst insbesondere:
- die theoretische Vorbereitung von Experimenten
- den Aufbau und die Durchführung von Experimenten
- die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse der Experimente sowie deren kritische Würdigung.
Absatz 5 gilt entsprechend.
- (8) Durch Mitarbeit in einem wissenschaftlichen Projekt sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Der eigenständige Anteil an der Projektbearbeitung ist nachzuweisen.
- (9) Ein Referat umfasst:
- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

Die Aufgabe ist in der Weise zu stellen, dass diese in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von 1 bis 2 Wochen bearbeitet werden kann.

- (10) Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, wird die Aufgabe durch den Prüfungsausschuss bestimmt. Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn eines jeden Semesters den Prüfungszeitraum für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren fest und stellt sicher, dass

sich zwischen zwei gemäß Regelstudien- und Prüfungsplan angebotenen Prüfungen grundsätzlich mindestens ein prüfungsfreier Tag befindet.

- (11) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des oder der Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe ist auf 3 Studierende begrenzt.
- (12) Ein Teilnahmenachweis (TN) belegt die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Moduls sowie den Nachweis für den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls. Ein Teilnahmenachweis wird nicht benotet.
Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls ist die vollständige und uneingeschränkte Teilnahme an mindestens 80% der Lehrveranstaltungen des Moduls sowie das Erbringen der in der jeweiligen Modulbeschreibung definierten Leistungen.
Ein Teilnahmenachweis wird nach dem Abschluss des Moduls durch die*den Lehrende*n erstellt, wenn die erbrachten Leistungen den zu Beginn des Moduls definierten Anforderungen entsprechen.
Die §§ 6 Absatz 1 und 19 gelten entsprechend. Einzelfallentscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.
- (13) Die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind dem in der Anlage enthaltenen Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

§ 19 Nachteilsausgleich, Schutzfristen, Kompensationsmöglichkeiten

- (1) Sofern Studierende durch eine ärztliche Bescheinigung oder andere geeignete Nachweise glaubhaft machen, dass sie wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung gemäß § 3 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) oder einer Schwangerschaft nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Art oder Frist abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss ein angemessener und geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren.
- (2) Die Schutzbestimmungen entsprechend des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz) entsprechend dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz), Fristen über die Elternzeit sowie entsprechend dem Pflegezeitgesetz und entsprechend dem Familienpflegezeitgesetz Fristen für Zeiten der tatsächlichen Pflege eines nahen Angehörigen sind bei der Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Sachentscheidungen sind durch den Prüfungsausschuss herbeizuführen.
Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.
- (3) Für Studierende mit Sorgeaufgaben sollen Möglichkeiten zur Kompensation geschaffen werden. Eine Sorgeaufgabe liegt insbesondere bei Studierenden mit Kindern unter 18 Jahren vor und bei Studierenden, die für Angehörige oder andere nahestehende Personen Pflegeaufgaben wahrnehmen. Sorgeaufgaben können mithilfe des Passes zur Kompensation besonderer Belastungen (KomPass) oder anderer geeigneter Nachweise belegt werden. (z. B. Geburtsurkunden, Adoptions- oder Pflegeelternschaftsbeleg, Nachweis über Pfl egetätigkeit durch Ärztin*Arzt oder den Pflegedienst.)

- (4) Für Studierende nach den Absätzen 1 bis 3 stehen unter Beibehaltung der inhaltlichen Anforderungen an die Prüfungsleistungen Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches zur Verfügung. Als Nachweis dienen u. a. der Pass zur Kompensation besonderer Belastungen (KomPass) und ggf. weitere Dokumente. Näheres regelt die Ordnung zur Kompensation besonderer Belastungen Studierender an der Hochschule Magdeburg-Stendal.

§ 20 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer*innen bei mündlichen Prüfungen (§ 18 Absatz 4) zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag einer*eines zu prüfenden Studierenden an die*den Prüfende*n sind die Zuhörer und Zuhörerinnen nach Satz 1 auszuschließen.

§ 21 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen setzt die Immatrikulation an der Hochschule Magdeburg-Stendal voraus.
- (2) Studierende sind zu den im Regelstudien- und Prüfungsplan ausgewiesenen Klausuren und mündlichen Prüfungen im aktuellen Fachsemester automatisch zur Prüfung angemeldet. Die möglichen Prüfungsarten in jedem Modul werden durch den geltenden Regelstudien- und Prüfungsplan vorgegeben. Studierende, die diese Prüfungsleistung noch nicht ablegen möchten, müssen bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ihren Rücktritt über den Online-Studierendenservice erklären. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (3) Abweichend von Absatz 2 müssen sich die Studierenden selbst zu Nach- und Wiederholungsprüfungen, Prüfungen in Wahlpflichtmodulen bzw. Wahlmodulen über den Online-Studierendenservice anmelden.
Ein Rücktritt ist bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin über den Online-Studierendenservice zu erklären.
- (4) Erfolgt kein Rücktritt und wird die entsprechende Prüfungsleistung nicht abgelegt, gilt diese als abgelegt und „nicht bestanden“.
Im Falle des Rücktritts hat die Anmeldung zu einem späteren Prüfungstermin von der*dem Studierenden erneut über den Online-Studierendenservice zu erfolgen.
- (5) Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfungsleistung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der*des Studierenden Abweichendes beschließt.
- (6) Anmeldungen zu anderen im Studien- und Prüfungsplan aufgeführten Prüfungsleistungen die nicht in der regulären Prüfungszeit abgefordert werden oder die in Verbindung mit einer Klausur oder mündlichen Prüfung geleistet werden müssen, wie z. B. Experimentelle Arbeiten, Entwürfe, Hausarbeiten werden im Fachbereich organisiert. Sind im Regelstudien- und Prüfungsplan eine experimentelle Arbeit, ein Entwurf, eine Hausarbeit zusammen mit einer Klausur oder mündlichen Prüfung (z. B. EA, K) aufgeführt, wird die Gesamtnote für diese Teilleistungen im Fachbereich gebildet. Die Gesamtnote wird an das Prüfungsamt weitergeleitet.
- (7) Die Anmeldung und damit die Zulassung zu einer Prüfungsleistung ist zu versagen, wenn:
1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. die Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich gemäß § 38.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung über das Online-Portal der Hochschule unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben werden.
- (2) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Prädikat	Beschreibung	Punkte
1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung	10
1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung	9,2-9,9
1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	8,6-9,1
2,0	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	8,1-8,5
2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	7,5-8,0
2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	7,0-7,4
3,0	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	6,5-6,9
3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	5,9-6,4
3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	5,3-5,8
4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	5,0-5,2
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	0-4,9

Wenn Prüfungsleistungen nicht benotet werden sollen, dann erfolgt die Bewertung mit „erfolgreich abgeschlossen“ oder mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“.

Die Art der Bewertung ist dem anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens der Note 4,0 (Hochschule Magdeburg-Stendal) bzw. 5,0 Punkten (Universidad de La Coruna) bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn die im Mittelwertverfahren errechnete Bewertung mindestens der Note 4,0 (Hochschule Magdeburg-Stendal) bzw. 5,0 Punkten (Universidad de La Coruna) entspricht. In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleistung, abweichend von der Festlegung in Absatz 2, das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.
- Eine unbenotete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „erfolgreich abgeschlossen“ bewertet wurde. Wird die unbenotete Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden

bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mit „erfolgreich abgeschlossen“ erfolgten.

- (4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit der Note 4,0 (Hochschule Magdeburg-Stendal) bzw. 5,0 Punkten (Universidad de La Coruna) und alle erforderlichen unbenoteten Prüfungsleistungen mit „erfolgreich abgeschlossen“ bewertet worden sind.

Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so ist die Modulnote, abweichend von der Festlegung in Absatz 2, das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene, gegebenenfalls gewichtete, arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen im Modul.

Gewichtungen für die einzelnen Module sind gegebenenfalls dem anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen bzw. sie ergeben sich aus dem Verhältnis der Creditanteile des entsprechenden Moduls.

Die Modulnoten werden am Fachbereich gebildet und von dem Studiengangleiter oder der Studiengangleiterin an das Prüfungsamt übermittelt.

- (5) Bei der Bildung von Durchschnittsnoten und Durchschnittspunkten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Prädikat lautet:

Durchschnittsnote aus Einzelbewertungen	Prädikat (Hochschule Magdeburg-Stendal)	Durchschnittspunkte aus Einzelbewertungen	Prädikat (Universidad de La Coruna)
1,0	ausgezeichnet	10	excellent
von 1,1 bis einschließlich 1,5	sehr gut	9,2-9,9	very good
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut	7,5-9,1	good
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend	5,9-7,4	satisfactory
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend	5,0 -5,8	passed
ab 4,1	nicht ausreichend	0 bis 4,9	failed

§ 23 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur innerhalb von 12 Monaten nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfungsleistung über das Online-Portal der Hochschule unter Beachtung des Datenschutzes zulässig, sofern nicht der*dem Studierenden wegen besonderer, von ihr*ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Die Wiederholungsprüfungen werden jedes Semester vom Fachbereich angeboten. Für die Anmeldung und die Bewertung gelten die §§ 21 und 22 entsprechend. Bei Fristüberschreitung gilt die Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden. § 31 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (2) Eine zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann in begründeten Ausnahmefällen und sofern die notwendige Erfolgsaussicht für das Bestehen der Prüfung gegeben ist, in der Regel zum jeweils nächsten regulären Prüfungstermin zugelassen werden. Auf Antrag der*des Studierenden kann der Prüfungsausschuss einvernehmlich mit der*dem Prüfenden einen früheren Prüfungstermin bestimmen. Eine zweite Wiederholung ist nur für maximal zwei Prüfungsleistungen während des gesamten Studiums zulässig.

- (3) Die Durchführung einer zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung ist von der*dem Studierenden schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Wochen nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholung der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu beantragen und zu begründen.
- (4) Als Ausnahmefall im Sinne von Absatz 2 gelten außergewöhnliche Belastungen oder gesundheitliche Einschränkungen der*des Studierenden, wenn diese Ursache für das Nichtbestehen der ersten Wiederholung einer Prüfungsleistung waren.
- (5) Für die Bewertung einer erfolgreich bestandenen zweiten Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung gilt § 22 entsprechend.
- (6) Im gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.
- (7) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 24 Freiversuch

Ein Freiversuch findet nicht statt.

§ 25 Zusatzprüfungen

- (1) Studierende können auch in weiteren als den im anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan vorgeschriebenen Modulen Prüfungen ablegen.
- (2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag der*des Studierenden in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

III. Master-Abschluss

§ 26 Festlegung des Themas der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und zu verteidigen ist. Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen.
Die Festlegung des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Master-Arbeit mit dem Kolloquium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
Die Master-Arbeit muss in englischer Sprache angefertigt werden.
- (2) Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die Aufgabenstellung der Master-Arbeit Vorschläge zu unterbreiten. Dem Vorschlag der*des Studierenden soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Er begründet keinen Rechtsanspruch.
Auf Antrag gewährleistet der Prüfungsausschuss, dass Studierende rechtzeitig ein Thema erhalten.
- (3) Das Thema wird von der*dem Erstprüfer*in in Abstimmung mit der*dem Studierenden in der Regel zu Beginn des dritten Semesters festgelegt. Mit der Festlegung wird die*der

Zweitprüfer*in bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit werden die Studierenden von der*dem Erstprüfer*in betreut. Die Angaben über das Thema, die Prüfenden und die Bearbeitungszeit sind aktenkundig zu machen.

- (4) Das Thema der Master-Arbeit kann von jedem Professor und jeder Professorin der beteiligten Fachbereiche an der Hochschule Magdeburg-Stendal oder der Universidad de La Coruna oder der Projektpartner festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses gilt dies auch für Professoren und Professorinnen, die nicht Mitglied dieser Fachbereiche sind. In diesem Fall muss der oder die zweite Prüfende eine Lehrkraft des beteiligten Fachbereiches an der Hochschule Magdeburg-Stendal oder der Universidad de La Coruna sein. Das gilt ebenso für andere nach § 14 Absatz 1 zur Prüfung Befugte. In diesem Fall muss der oder die zweite Prüfende ein Professor oder eine Professorin des beteiligten Fachbereiches an der Hochschule Magdeburg-Stendal oder der Universidad de La Coruna sein.
- (5) Die Master-Arbeit kann in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag hat aufgrund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar zu sein und den Anforderungen nach Absatz 1 zu entsprechen. Die Gruppe ist auf bis zu 2 Studierende begrenzt.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 10 Wochen.
Die Bearbeitungszeit kann, auch beim Vorliegen mehrerer Gründe, maximal um 6 Wochen verlängert werden.
Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit kann gewährt werden:
1. bei einer durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachgewiesenen Krankheit der*des Studierenden, um die Dauer der Krankheit, maximal um 6 Wochen,
 2. bei einer durch den KomPass gemäß § 19 nachgewiesenen besonderen Belastung der*des Studierenden, maximal um 6 Wochen,
 3. im Einzelfall und mit schriftlicher Zustimmung der*des Erstprüfenden aus Gründen, die die*der Studierende nicht zu vertreten hat, maximal um 6 Wochen.
- Der schriftliche Antrag zur Verlängerung der Bearbeitungszeit ist durch die*den Studierende*n spätestens vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss zu stellen. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.
Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 2 zurückgegeben werden.
Das neue Thema der Master-Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, festgelegt.

§ 27 Anmeldung und Zulassung zur Master-Arbeit, Fristen

- (1) Die Studierenden haben die Master-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen:
 - ein Themenvorschlag,
 - die Namen der Prüfenden und deren Bestätigung durch Unterschrift
 - gegebenenfalls ein Antrag auf Bearbeitung des Themas als GemeinschaftsarbeitDer Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Master-Arbeit.
- (2) Zur Master-Arbeit wird nur zugelassen, wer an der Hochschule Magdeburg-Stendal im Master-Studiengang Water Engineering immatrikuliert ist und nachweislich mindestens 60 Credits aus den Modulprüfungen der Master-Prüfung erworben hat. Einzelfallentscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 28 Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) Bei der Abgabe der Master-Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben und die Arbeit nicht bereits als Abschluss-Arbeit in einem anderen Master-Studiengang als Master-Arbeit bewertet wurde.
- (2) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in vierfacher Ausfertigung:
 - dreimal in gedruckter Form sowie
 - einmal in elektronischer Form (als PDF-Datei auf CD bzw. DVD oder USB-Stick gespeichert)im Sekretariat des Fachbereichs je nach Hochschulzugehörigkeit des Erstbetreuers in Deutschland oder Spanien ggf. am Hochschulstandort des Projektpartners einzureichen. Die Fachbereiche leiten ein Exemplar an die jeweils andere Hochschule weiter. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Nach Abschluss des Begutachtungs- und Bewertungsverfahrens ist durch die*den Erstprüfenden dem Archiv der Hochschule Magdeburg-Stendal umgehend die digitale Fassung zu übergeben. Eine entsprechende Erklärung zur Archivierung und Veröffentlichung der Master-Arbeit ist beizulegen. Näheres regelt die Satzung zur Archivierung und Veröffentlichung von studentischen Abschlussarbeiten an der Hochschule Magdeburg-Stendal. Wird die Master-Arbeit ohne einen vom Prüfungsausschuss anerkannten Grund nicht fristgemäß eingereicht, gilt diese als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Für die Wiederholung gilt § 30 entsprechend.
- (3) Die Master-Arbeit ist von mindestens 2 Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Das Ergebnis soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit vorliegen. § 22 gilt entsprechend.
- (4) Für die erfolgreich bestandene Master-Arbeit mit dem Kolloquium werden 15 Credits vergeben.
- (5) Die Modulnote wird *zu* 2/3 aus der Note der Master-Arbeit und *zu* 1/3 aus der Note für das Kolloquium gebildet.

§ 29 Kolloquium zur Master-Arbeit

- (1) Im Kolloquium zur Master-Arbeit haben Studierende nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die Arbeitsergebnisse aus der selbstständigen wissenschaftlichen Bearbeitung eines Fachgebietes in einem Fachgespräch zu verteidigen.

- (2) Bedingungen für die Zulassung zum Kolloquium zur Master-Arbeit sind das Bestehen der Modulprüfungen der Master-Prüfung und die Bewertung der Master-Arbeit von beiden Prüfenden mit mindestens der Note 4,0 (Hochschule Magdeburg-Stendal) bzw. 5,0 Punkten (Universidad de La Coruna).
- (3) Das Kolloquium wird als Einzel- oder Gruppenprüfung von den Prüfenden der Master-Arbeit durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt für jede*n Studierende*n in der Regel 45 Minuten, jedoch nicht mehr als 60 Minuten. Für die Bewertung des Kolloquiums gilt § 22 entsprechend. Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Auf Antrag der*des zu prüfenden Studierenden an die*den Prüfende*n ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
§ 20 gilt entsprechend.
- (4) Die wesentlichen Inhalte der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist der*dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Das Kolloquium ist bestanden, wenn es von den Prüfenden mit mindestens der Note 4,0 (Hochschule Magdeburg-Stendal) bzw. 5,0 Punkten (Universidad de La Coruna)“ bewertet wurde. Bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ richtet sich die Wiederholung nach den Bestimmungen des § 30.
Im Übrigen gilt der § 28 Absätze 4 und 5 entsprechend.

§ 30 Wiederholung der Master-Arbeit und des Kolloquiums zur Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden, wobei das neue Thema innerhalb von 12 Monaten festgelegt sein muss.
- (2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Master-Arbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht bereits bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
Das neue Thema der Master-Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, festgelegt.
- (3) Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Master-Arbeit ist ausgeschlossen.
- (5) Das Kolloquium zur Master-Arbeit kann, wenn es mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen durchzuführen.
- (6) Eine zweite Wiederholung des Kolloquiums zur Master-Arbeit ist nicht zulässig.
- (7) Die Wiederholung eines bestandenen Kolloquiums zur Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 31 Gesamtergebnis der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Master-Arbeit mit dem Kolloquium mit mindestens der Note 4,0 (Hochschule Magdeburg-Stendal) bzw. 5,0 Punkten (Universidad de La Coruna) bewertet wurden.

- (2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich, abweichend von der Festlegung in § 22 Absatz 2, aus dem auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittenen, gegebenenfalls gewichteten, arithmetischen Mittel der Noten für die Modulprüfungen und der Modulnote der Master-Arbeit mit dem Kolloquium. § 22 Absatz 5 gilt entsprechend. Die Gewichtungen für die einzelnen Module sind gegebenenfalls dem anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen bzw. sie ergeben sich aus dem Verhältnis der Creditanteile der entsprechenden Module.
- (3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote gleich oder besser als 1,3, wird das Prädikat
- „mit Auszeichnung bestanden“*
- erteilt.
- (4) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Master-Arbeit mit dem Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (5) Die deutsche Gesamtnote wird mit einer Notenverteilungsskala zur relativen Einordnung der Gesamtnote entsprechend den Vorgaben des ECTS Leitfadens 2015 versehen.

§ 32 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen, ein Zeugnis in englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis enthält alle Module, deren Bewertungen, die entsprechenden Credits und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Auf dem Zeugnis ist zu vermerken, dass die Module 1-7 an der Universidad de La Coruna absolviert wurden. Das Zeugnis ist von dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie von dem*der Dekan*in des Fachbereiches zu unterschreiben und mit dem Siegel der Hochschule Magdeburg-Stendal zu versehen.
- (2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement.
- (3) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem*der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Master-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 33 Urkunde

- (1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von dem*der Dekan*in des Fachbereiches und von dem*der Rektor*in der Hochschule Magdeburg-Stendal unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Magdeburg-Stendal versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten

Studierenden wird auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Modulprüfung sowie der Master-Arbeit mit dem Kolloquium, jeweils binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses, Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Vorlesungsfreie Zeiten werden hierbei nicht berücksichtigt.

§ 35 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist mit „nicht ausreichend“/„nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten bzw. gilt als mit „nicht ausreichend“/„nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet, wenn die*der Studierende ohne triftigen Grund:
 - zu einem für sie*ihn bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
 - nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
 - die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“/„nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht die Krankheit eines von ihr*ihm zu versorgenden Kindes der Krankheit der*des Studierenden gleich. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.
- (3) Versucht die*der Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten bzw. gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch die*den Prüfende*n oder die*den Aufsichtsführende*n von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“/„nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die*den Studierende*n von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von der*dem zu prüfenden Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“/„nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Prüfungsausschüsse sind berechtigt, von den Studierenden eine Versicherung an Eides statt zu verlangen und abzunehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis erbracht worden ist. Bei Verstößen ist die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten bzw. gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„nicht

erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die*den Studierende*n von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen bzw. weitere rechtliche Schritte einleiten.

§ 36 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

- (1) Hat ein*e Studierende*r bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 32 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 37 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der*dem betreffenden Prüfer*in oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. die*der Prüfer*in von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
 4. sich die*der Prüfer*in von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet er diesen dem Fachbereichsrat zur Entscheidung, unter Ausschluss der studentischen Mitglieder, zu.

- (3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die*der Rektor*in die*den Widerspruchsführer*in.

§ 38 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und –fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 39 Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/2022 das Studium beginnen.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rektorin am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit vom 16.06.2021 und des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 29.09.2021.

Magdeburg, 29.09.2021

Die Rektorin

Legende zum Regelstudien- und Prüfungsplan

A = Art der Lehrveranstaltung
SWS = Semesterwochenstunden
V = Vorlesung
S = Seminar
Ü = Übung
Ko = Kolloquium
LP = Laborpraktika
Pr = Praktikum
Exk = Exkursionen

PVL = Prüfungsvorleistung
PL = Prüfungsleistung
C = Credits
K = Klausur
K90 = Klausur 90 Minuten
K120 = Klausur 120 Minuten
K180 = Klausur 180 Minuten
M = Mündliche Prüfung
H = Hausarbeit
E = Entwurf

EA = Experimentelle Arbeit
WP = Wissenschaftliches Projekt
R = Referat
MA = Masterarbeit

/ = oder (z.B. V/Ü = Vorlesung oder Übung)

, = oder (z.B. V,Ü = Vorlesung und Übung)

* = die Modulnote wird am Fachbereich gebildet und von dem Studiengangleiter oder der Studiengangleiterin an das Prüfungsamt übermittelt

Nr.	Pflichtmodule/Compulsory modules	1. Semester (La Coruna)				
		A	SWS	PVL	PL	C
1.	Hydrological Plannings and Projects I		6		H/E	6
1.1	Analysis of water resource systems	V,Pr	1			1
1.2	Design of water resources systems	V,Pr	2			2
1.3	Water management plans	V,Pr	2			2
1.4	Water economy and legislation	V,Pr	1			1
2.	Water supply and drainage systems		6		K180	6
2.1	Supply systems design	V	4			4
2.2	Urban drainage	V	2			2
3.	Physico-Chemistry and quality of water		6		EA, H*	6
3.1	Principles of water chemistry	V,LP	2			2
3.2	Water quality	V,LP	3			3
3.3	Analytical technics	LP	1			1
	Wahlpflichtmodule (2 von 4)/ Optional Courses (2/4)		12			12
4.	Experimental Hydraulics I		6		EA	6
4.1	Scale models I	V,LP	2			2
4.2	Experimental field techniques	V,LP	4			4
5.	Computational Fluid Dynamics I		6		H/K180	6
5.1	Mathematics I	V,Ü	4			4
5.2	Finite element programming	V,Ü	1			1
5.3	Porous media and geochemical models	V,Ü	1			1
6.	Water Treatment and Energy Efficiency		6		H	6
6.1	Water treatment processes	V,Pr	2			2
6.2	Power consumption	V,Pr	2			2
6.3	Environmental implications	V	2			2
7.	Groundwater Engineering I		6		K180	6
7.1	Physical Hydrogeology	V,Ü	3			3
7.2	Hydrogeochemical principles	V	2			2
7.3	Hydrodynamic in aquifers	V,Ü	1			1
	Σ Pflicht- und Wahlpflichtmodule 1.Semester		30			30

Nr.	Pflichtmodule/Compulsory modules	2. Semester (Magdeburg)				
		A	SWS	PVL	PL	C
8.	Hydraulic Plannings and Projects II		6		E/K180	6
8.1	Design of Dams	V	2	Exk		2
8.2	Water Treatment	V	1	Exk		1
8.3	Wastewater Plants	V	2	Exk		2
8.4	Global Water resource management and strategies	V	1			1
9.	GIS and Hydrology		6		H	6
9.1	GIS and Hydrology	2V, 1Ü	3			3
9.2	Applied Hydrology	V	1			1
9.3	Realisation of European Flood Directive	V, Ü	2			2
10.	Restoration Ecology		6		H	6
10.1	Ecology and restoration of rivers	V,S,Pr	2			2
10.2	Ecology and restoration of lakes	V,S,Pr	2			2
10.3	Project in river restoration	Pr	2			2
	Wahlpflichtmodule (2 von 4)/ Optional Courses (2/4)		12			12
11.	Experimental Hydraulics II		6		H	6
11.1	Scale models II	V, LP	2	Exk.		2
11.2	Morphological flume experiments	V, LP	2			2
11.3	Scouring at hydraulic structures	V, LP	2			2
12.	Computational Fluid Dynamics II		6		H/K180	6
12.1	Mathematics II	V, Ü	2			2
12.2	1D/ 2D-Models	V, Ü	2			2
12.3	Modeling of dike stability	V, Ü	2			2
13.	River Morphology		6		E/K180	6
13.1	River Morphology	V	2			2
13.2	Sediment transport	V	2			2
13.3	Sedimentation and Erosion	V	2			2
14.	Water & Waste		6		H	6
14.1	Waste Treatment	V	1			1
14.2	Waste and Ocean	V, Ü	2			2
14.3	Anaerobic technologies	V, Ü	2			2
14.4	Water Chemistry	V	1			1
	Σ Pflicht- und Wahlpflichtmodule		30			30

Nr.	3. Semester (La Coruna, Magdeburg, Projektpartner, Unternehmen/Institutionen)	
		C
15.	Practicum as Enterprise training or University Practicum	15
16.	Master Thesis	15
	Σ Practicum and Master Thesis	30